

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, in der Fassung der Neunten Änderung (Verkündungsblatt Nr. 139/2015), hat der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau am 3. November 2014 die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 4. November 2014 gebilligt. Der Rektor hat die Ordnung am 13. November 2014 genehmigt.

### § 1 Akademische Grade

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien verleiht im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens in einem der folgenden Wissenschaftsgebiete den akademischen Grad des

- Doctor iuris (Dr. iur.) in den Rechtswissenschaften,
- Doctor philosophiae (Dr. phil.) im Wissenschaftsgebiet der Medien- und Kommunikationswissenschaft bzw.
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) in den Wirtschaftswissenschaften.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einem Promotionsverfahren ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, das mit einem Diplom mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, einem Master, einem Staatsexamen oder einem dazu äquivalenten akademischen Grad abgeschlossen wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss als höchstem Hochschulabschluss werden nicht zur Promotion zugelassen.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses soll nicht schlechter als „gut“ (2,5) sein. Für die rechtswissenschaftliche Promotion zum Dr. iur. sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre Eignung in der Regel durch das Erste Juristische Staatsexamen oder eine gleichwertige juristische Abschlussprüfung mit mindestens der Note „voll befriedigend“ nachweisen können.

(3) Der Fakultätsrat ist befugt, unter Berücksichtigung von Inhalt und Umfang des Abschlusses gemäß Absatz 1 sowie der fachlichen Anforderungen des Promotionsvorhabens die Zulassung zur Promotion ergänzend vom erfolgreichen Bestehen einer Promotionseignungsprüfung abhängig zu machen.

(4) Die Promotionseignungsprüfung umfasst zwei Fachprüfungen aus der Prüfungsordnung eines Studiengangs der Fakultät, der dem Wissenschaftsgebiet zugeordnet werden kann, auf dem die Promotion angestrebt wird. Die Promotionseignungsprüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn beide Fachprüfungen jeweils mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen wurden.

(5) Der Fakultätsrat beauftragt den Prüfungsausschuss eines durch die Fakultät getragenen Studiengangs mit der Auswahl der Fachprüfungen.

### **§ 3 Promotionsantrag**

Dem Promotionsantrag kann ein Vorschlag für die zu benennenden Gutachterinnen oder Gutachter beigefügt werden.

### **§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Dissertation wird durch mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter beurteilt. In der Regel gehört eine begutachtende Person nicht der TU Ilmenau an.

(2) Dissertationen zur Erlangung des Dr. iur. werden durch drei Gutachterinnen oder Gutachter beurteilt. Der Promotionskommission in Verfahren zur Erlangung des Dr. iur. müssen mindestens zwei promovierte Rechtswissenschaftlerinnen oder Rechtswissenschaftler in der Kommission angehören, neben einer Rechtswissenschaftlerin bzw. einem Rechtswissenschaftler als externe begutachtende Personen.

### **§ 5 Bewertung der Dissertation**

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertationsleistung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend

### **§ 6 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache**

(1) Die Bewertung des nicht-öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend

(2) Die Bewertung des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache erfolgt durch die Promotionskommission unter entsprechender Anwendung von Absatz 1.

## § 7 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

Die Promotionskommission vergibt das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewichtung nach folgender Skala:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend

Das Gesamtprädikat wird durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von 2 und der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 gebildet. Die Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation sowie die Bewertungen der beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache gehen je zu gleichen Teilen in die Berechnung ein. Entstehen Zwischenwerte, wird von 0,1 bis 0,4 die Note "ausgezeichnet", über 0,4 bis 1,5 die Note "sehr gut", über 1,5 bis 2,5 die Note "gut" und darüber die Note "genügend" vergeben. Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zum Dr. rer. pol. angenommen wurden, haben ein Wahlrecht, ob sie nach der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderung vom 22. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 129/2013, S. 2) und unter Einbeziehung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Besonderen Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 01. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 48/2008, S. 2ff.) oder unter Einbeziehung dieser Ordnung geprüft werden wollen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zum Dr. phil. angenommen wurden, haben ein Wahlrecht, ob sie ausschließlich nach der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderung vom 22. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 129/2013, S. 2) oder unter Einbeziehung dieser Ordnung geprüft werden wollen.

(4) Von ihrem Wahlrecht haben die Bewerberinnen und Bewerber spätestens im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren in schriftlicher Form Gebrauch zu machen. Übt die Bewerberin oder der Bewerber dieses Wahlrecht nicht aus, so gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ilmenau, 13. November 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor